

§ 5 NÖ AG Aufgaben des NÖ Landesarchivs

NÖ AG - NÖ Archivgesetz (NÖ AG)

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

(1) Die Aufgaben des NÖ Landesarchivs sind insbesondere:

1. Archivierung von archivwürdigen Unterlagen, insbesondere die
 - a) Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen im Zusammenwirken mit den Anbietern,
 - b) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Skartierung,
 - c) Übernahme, Ordnung, Erschließung, Verwaltung, Erhaltung und Konservierung sowie Verwahrung des Archivgutes des Landes Niederösterreich und sonstiger archivwürdiger Unterlagen, insbesondere von Depotgut;
2. Verarbeitung von Daten, insbesondere auch von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zum Zweck der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben;
3. Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die Erhaltung der Lesbarkeit digitalen Archivgutes und dessen Erschließung; zu diesem Zweck kann sich das NÖ Landesarchiv externer Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung bedienen;
4. archivfachliche Beratung der Einrichtungen gemäß § 3 Z 5 lit.d und e bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung, insbesondere Erstellung neuer Registratursysteme sowie Ergreifung von Maßnahmen betreffend die Verwaltung, Verwahrung und Übergabe von Unterlagen;
5. zivilrechtlicher Erwerb von Archivgut, das für die Forschung, Bildung oder Rechtssicherung von Bedeutung ist;
6. Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung;
7. wissenschaftliche Bearbeitung des Archivgutes im Rahmen von Eigenprojekten oder in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland;
8. Durchführung von und Beteiligung an archivfachlichen Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Ausstellungen etc.);
9. Veröffentlichung archivwissenschaftlicher Erkenntnisse;

10. Mitwirkung an Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung im öffentlichen Interesse, die das Archivwesen betreffen;
 11. Aufsicht und Gutachtertätigkeit in Bezug auf die Archive von durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen öffentlichen Rechts und von Unternehmungen des Landes Niederösterreich gemäß § 15;
 12. Aufsicht im Auftrag der NÖ Landesregierung, Beratung und Gutachtertätigkeit in Bezug auf Archive von Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Niederösterreich;
 13. Beratung und Gutachtertätigkeit in Bezug auf Privatarchive;
 14. Ausübung des Heroldsamtes im Land Niederösterreich (Wappenangelegenheiten);
 15. Stellungnahme bei Markt- und Stadterhebungen unter archivfachlichen Gesichtspunkten;
 16. Mitwirkung bei Vergabe oder Änderung von topographischen Benennungen, insbesondere von Ortsnamen;
 17. Unterstützung des Österreichischen Staatsarchivs bei der Wahrnehmung seiner im Denkmalschutzgesetz BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008, angeführten Aufgaben (Archivalienschutz);
 18. Vertretung der Interessen des Landes Niederösterreich in nationalen und internationalen den Aufgabenkreis des NÖ Landesarchivs betreffenden Fachgremien.
- (2) Das NÖ Landesarchiv hat seine Aufgaben nach dem Stand der Wissenschaften zu erfüllen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at